

Flurbereinigungsbeschuß

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Eichelborn

1.1. Nach § 87 und § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird für die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke

in Teilen der Gemarkungen Mönchenholzhausen, Eichelborn, Hayn, Oberrissa, Sohnstedt, Utzberg, Bechstedtstraß, Klettbach und Schellroda im Landkreis Weimarer Land

und in Teilen der Gemarkungen Büßleben, Hochstedt und Rohda in der kreisfreien Stadt Erfurt

die **Flurbereinigung E i c h e l b o r n** angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha, durchgeführt.

1.2. Die Anordnung des Verfahrens erfolgt für die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Mönchenholzhausen sowie für alle sonstigen Bauflächen und für das sonstige Bauland nach § 1 FlurbG und für alle anderen Flurstücke des aus Anlage 1 ersichtlichen Flurbereinigungsgebietes nach § 87 FlurbG.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1675 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die "**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eichelborn**".

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mönchenholzhausen.

4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von unabhängigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

a) die Träger des Unternehmens;

b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Flurneuordnungsamt Gotha** anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen .

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet.

8. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Gebietsübersichtskarte

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit der Gebietsübersichtskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden Mönchenholzhausen, Klettbach, Bechstedtstraß, Utzberg und Erfurt (Informationszentrum Schlösserstraße 44 für alle Ortsteile) sowie in den angrenzenden Gemeinden Niederzimmern, Hopfgarten, Nohra, Isseroda, Gutendorf, Bad Berka, Tonndorf, Nauendorf, Hohenfelden, Elleben und Kirchheim zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Anordnung der Flurbereinigung und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG und § 1 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Im Rahmen der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit Nr. 15" ist der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A 4 Eisenach - Dresden vorgesehen. Für den das Flurbereinigungsgebiet betreffenden Teilabschnitt Erfurt-Ost bis Eichelborn liegt der Planfeststellungsbeschluß vom 26.02.1997 vor. Weiterhin wird die bisherige Straße K 4 ausgebaut und aufgestuft zur L 1056. Gemeinsam mit der B 7 als Ortsumgehung Mönchenholzhausen wird die Verkehrsanbindung des Güterverkehrszentrums Vieselbach sichergestellt. Dazu wurde das Planfeststellungsverfahren am 04.03.1997 eingeleitet.

Die Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen hat bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde mit Schreiben vom 29.01.1997 und 15.05.1997 Anträge auf die Anordnung von Flurbereinigungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Für die geplanten Straßenbaumaßnahmen und für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Es ist abzusehen, daß die hierfür benötigten Flächen von den Unternehmensträgern nicht ausnahmslos frei erworben werden können, so daß ohne Flurbereinigung eine Enteignung erforderlich werden würde.

Die neuen Trassen zerschneiden wirtschaftlich zusammenhängende Flächen und unterbrechen Wegeverbindungen sowie Gewässer. Es entstehen unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und Grundstücksformen. Eine Erschließung ist oftmals nicht mehr gewährleistet. Für die Betroffenen stellen diese Fakten Bewirtschaftungserschwernisse dar und bedingen bedeutende betriebswirtschaftliche Einbußen. Die von den Unternehmensträgern verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepaßten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. vermeiden.

Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für die Unternehmen kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG angemessen entsprochen werden. Die Festlegungen über das Ausmaß des

Landverlustes wurden gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, dem Thüringer Bauernverband, getroffen.

Die Anordnung der Flurbereinigung nach § 1 FlurbG für die im Zusammenhang bebaute Ortslage sowie für alle sonstigen Bauflächen und für das sonstige Bauland ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Flurbereinigung erforderlich ist. Die Zuziehung dieser Flächen ist aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen notwendig, um die jeweiligen Katasterunterlagen den heutigen Anforderungen entsprechend anzupassen.

Mit der Flurbereinigung werden auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Die Maßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, dem Anlegen von Ortsrandwegen, dem Bau und der Erschließung sowie der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich sowie der Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz.

Die gemeinsame Bearbeitung der Gebiete, die nach § 1 FlurbG und nach § 87 FlurbG angeordnet werden, in einem Verfahren, soll sicherstellen, daß die von den Unternehmen verursachten Maßnahmen reibungslos auf die in der Ortslage durchgeführten Maßnahmen abgestimmt und durchgeführt werden können.

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Eichelborn liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß Nr. 1 sowie der Anlage 1 ist notwendig, um die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen und orientiert sich an den Rändern des Verfahrensgebietes überwiegend an vermessungs- und katastertechnischen Gegebenheiten.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Flurneuordnungsamt Gotha in einer Aufklärungsversammlung am 26.05.1997 in Mönchenholzhausen über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die dazu geltenden Vorschriften hingewiesen. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Organisationen und Behörden wurden gehört.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Eichelborn nach § 1 FlurbG und § 87 FlurbG sind gegeben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Der sechsstreifige Ausbau einschließlich Grunderneuerung der Bundesautobahn A 4 Eisenach - Dresden ist als Projekt 15 eines der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit", welches durch die Bundesregierung im Vorgriff auf den Bundesverkehrswegeplan im April 1991 beschlossen wurde. Diese Vorhaben besitzen eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie verbinden die Wirtschaftszentren in Ost und West und leisten gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Infrastruktur in Mitteleuropa. Sie sind deshalb so schnell wie möglich zu realisieren. Der Ausbau der B 7 ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes mit der Einstufung „vordringlicher Bedarf“. Mit der Errichtung des Güterverkehrszentrums Vieselbach und der Ansiedlung vieler Großunternehmen gewinnt die verkehrstechnische

Anbindung über die neu zu schaffende Autobahnanschlußstelle Eichelborn und den entstehenden Autobahnzubringer durch Ausbau der L 1056 besondere Bedeutung. Das Straßenbauamt Erfurt ist beauftragt, die Planung ohne Zeitverzug voranzubringen, auf der Grundlage des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes Baurecht zu erwerben und das Vorhaben auf Grund seiner Bedeutung für die Entwicklung der Region zum frühestmöglichen Zeitpunkt auszuführen.

Da mit den Baumaßnahmen schnellstmöglich begonnen werden soll, muß auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch die Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landschafturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang der Baumaßnahme geschehen muß, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Rudolfstraße 47, 99092 Erfurt einzulegen.**

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag:
Gez. Prell

Ausgefertigt:
Erfurt, den 25.06.1997
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Im Auftrag

gez. Schreiber
(Oberamtsrat)

DS

**Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschuß Eichelborn , Az.: 1-3-0166
Gebietsabgrenzung**

Gemarkung Bechstedtstraß

- Flur 2: Flurstücke Nr.
71, 104a, 104b, 104c, 104d, 104e, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112/1,
112/2, 112b, 113, 117/2, 132, 133, 534, 535, 564, 580, 581
- Flur 5: Flurstücke Nr.
315/2, 315/3, 315/4, 315/5, 315/6, 315/7, 316/1, 316/2, 316/3, 317/1, 317/2,
317/3, 317/4, 317/5, 331/1, 331/2, 331/3, 331/4, 331/5
- Flur 6: Flurstücke Nr.
332, 333, 334/1, 334/2, 335, 337, 338, 339/2, 339/3, 339/4, 339/5, 340/1,
340/2, 341/1, 341/2, 342/1, 342/3, 342/4, 342/5, 342/6, 342/7, 342/8, 342/9,
342/10, 342/13, 342/15, 342/16, 342/18, 342/19, 343/1, 343/4, 344/1, 344/4,
345/1, 346/2, 347/1, 347/4, 348/1, 348/4, 349/1, 349/4, 350/1, 350/4, 351/1,
351/4, 352/1, 352/4, 353/1, 353/4, 354/1, 354/4, 355/4, 355/6, 356/4, 356/6,
363/4, 363/6, 371, 372/4, 372/6, 372/8, 372/10, 373/3, 374, 375, 376, 377,
378, 381a, 381b, 381c, 382/4, 382/6, 383a, 383b, 383c, 384, 386, 387a, 387b,
389/1, 389/2, 390/2, 390/3, 390/4, 391/5, 391/7, 391/9, 391/10, 391/11, 392/5,
392/7, 392/9, 393/4, 394, 395/3, 395/5, 521, 522, 523, 524, 530, 531, 559,
560

Gemarkung Büßleben

- Flur 1: Flurstücke Nr. 122, 316/3
- Flur 2: alle Flurstücke außer: 99, 100/1, 100/2, 101, 103, 108, 109, 114, 115, 123/1,
123/2, 175/102, 176/102, 201/87, 202/89, 203/93, 204/94, 205/98, 206/105,
207/106, 208/110, 209/113
- Flur 10: Flurstücke Nr.
120, 121, 122, 123, 125, 126, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 138,
139, 140, 141, 142, 145, 146, 147, 148, 149, 182, 183, 184/127, 185/127,
187/133, 188/133, 200/124, 201/124, 202/124, 267/144, 268/144, 297/128,
298/143
- Flur 11: Flurstücke Nr.
4, 7, 135, 196/3, 227/5, 228/5, 229/5, 245/3, 246/3, 247/2, 248/6

Gemarkung Eichelborn

- Flur 2: Flurstücke Nr.
221, 222, 224, 225, 226/1, 226/2, 226a, 226b, 227/1, 227/2, 227/3, 228/1,
228/2, 229/1, 229/2, 230, 231/1, 231/2, 231/3, 231/4, 231c, 232a, 232b, 233,
234, 235, 236, 238, 239, 241/1, 241/2, 241/3, 241/4, 242/1, 242/2, 242/3,
242/4, 243/1, 243/2, 243/3, 243/4, 243/5, 244/1, 244/2, 244/3, 245/1, 245/2,
245/3, 245/4, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254/1, 254/2, 255/1,
255/2, 255/3, 255/4, 256/1, 256/2, 861, 862, 863, 864, 881, 882, 883, 884,
899/1, 899/2, 919, 920, 921, 924, 925, 926
- Flur 3: alle Flurstücke

Flur 4: alle Flurstücke

Flur 5: alle Flurstücke außer: 494b, 517, 518/1, 518/2, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527a, 527b, 527c, 528, 529, 530, 531, 532/1, 532/2, 532/3, 532/4, 532/5, 532c, 533, 534, 536, 538/1, 538/2, 540, 869, 870, 871, 872, 900/1, 900/2

Gemarkung Hayn

Flur 2: Flurstücke Nr.
60, 61/1, 61/2, 61/3, 62, 64, 67a, 67b, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 71/1, 71/2, 72, 73a, 73b, 73c, 74, 75, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 81/3, 83/1, 83/2, 83/3, 83/4, 85/1, 85/2, 85/3, 86/1, 86/2, 86/3, 87/1, 87/2, 87/3, 87/4, 87/5, 88/1, 88/2, 88/3, 89a, 90, 91a, 91c, 93, 94, 95/1, 95/2, 95/3, 95/4, 96/1, 96/2, 96/3, 97/1, 97/2, 97/3, 97/4, 97/5, 97/6, 97/7, 97/8, 97/9, 98/1, 98/2, 99, 100, 101, 103a, 103b, 103c, 104/1, 104/2, 104/3, 105/1, 105/2, 105/3, 106, 108a, 108b, 108c, 109/1, 109/2, 109/3, 110/1, 110/2, 110/3, 110/4, 111/1, 111/2, 111/3, 111/4, 112/1, 112/2, 112/3, 112/4, 113/1, 113/2, 113/3, 114, 115a, 115b, 116a, 116b, 117, 118, 119, 122, 123, 124, 125, 127, 128b, 131, 134, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 305, 316, 317, 323, 324, 325

Flur 4: Flurstücke Nr.
268/1, 268/2

Flur 5: alle Flurstücke

Gemarkung Hochstedt

Flur 3: Flurstücke Nr.
219, 220, 221

Gemarkung Klettbach

Flur 5: Flurstücke Nr.
519/1, 519/2, 520/1, 520/2, 520/3, 520/4, 520/5, 520/6, 521/1, 521/2, 521/3, 521/4, 521/5, 521/7, 522/1, 522/2, 522/3, 522/4

Flur 6: Flurstücke Nr.
595/1, 595/2, 595/3, 596/1, 596/2, 597/1, 597/2, 597/3, 597/4, 597/5, 598/1, 598/2, 598/3, 598/4, 598/5, 598/6, 598/7, 598/8, 598/9, 599/1, 599/2, 599/3, 599/4, 600/1, 600/2, 600/3, 600/4, 600/5, 601/1, 601/2, 601/3, 601/4, 601/5, 601/6, 601/7, 601/8, 601/9, 601/10, 601/11, 601/12, 601/13, 601/14, 601/15, 601/16, 602/1, 602/2, 602/3, 603, 604, 605/1, 605/2, 605/3, 606/1, 606/2, 606/3, 606/4, 606a, 607/1, 607/2, 607/3, 608/1, 608/2, 608b, 610, 611, 612a, 612c, 612d, 612e, 612f, 612g, 614a, 614b, 614c, 614d, 615, 616, 630, 631, 632, 633/1, 693/1, 693/2, 1905, 1906, 1985, 1986, 2057, 2058, 2152

Flur 7: Flurstücke Nr.
712/1, 714/1, 714/2, 715/1, 715/2

Flur 9: alle Flurstücke außer: 523/7, 544/8, 544/9, 544/10, 544/14, 544/15, 544/16, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 2157

Gemarkung Mönchenholzhausen

Flur 1: alle Flurstücke

Flur 2: alle Flurstücke

Flur 3: alle Flurstücke

Flur 4: alle Flurstücke

Flur 5: alle Flurstücke außer: 481, 482

Flur 6: Flurstücke Nr.
512, 514a, 514b, 514c, 514d, 514e, 514f, 515, 516, 517/1, 517/2, 517/3, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 528, 529a, 529b, 529c, 530, 533, 534, 541, 542, 543/1, 543/2, 544a, 544b, 544c, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 553

Gemarkung Oberrissa

Flur 2: Flurstücke Nr.
143, 145, 146, 149, 150a, 150b, 150c, 150d, 151, 152a, 152b, 152c, 152d, 153/1, 153/2, 154, 156, 157, 158, 159, 160, 163, 164, 165/1, 165/2, 165a, 165c, 166, 167, 168a, 168b, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 531, 532, 550, 551, 565, 566, 567, 571, 572, 573, 574, 585, 586, 602, 603, 608, 609

Flur 3: alle Flurstücke außer: 195, 196, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 238, 539, 540

Flur 4: alle Flurstücke außer: 274a, 274b, 275, 276, 277a, 277b, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 332, 333, 387

Gemarkung Rohda

Flur 4: Flurstücke Nr.
331/1, 331/2, 331/3, 336/1, 336/2, 336/3, 337, 364/1, 364/2, 365/1, 365/2, 365/3, 417/1, 417/2, 418/1, 418//2, 419/1, 419/2, 420/1, 420/2, 435/1, 435/3, 435/4, 435/5, 435/6, 435/7, 435/8, 435/9, 435/10, 435/11, 435/12, 435/13,

Flur 5: alle Flurstücke

Gemarkung Schellroda

Flur 2: 205/1, 205/3, 205/4, 420/1, 420/3, 421/1, 421/3, 422/1, 422/3

Gemarkung Sohnstedt

Flur 2: alle Flurstücke außer: 51, 144, 155, 156, 157, 158, 159/1, 159/2, 159/3, 161, 162, 163/1, 164, 165, 166/1, 166/2, 167, 168, 169, 170

Flur 3: alle Flurstücke außer: 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178/2, 178/3, 178/4, 275/1, 275/2, 276/1, 276/2, 277, 278, 279, 280

Gemarkung Utzberg

Flur 5: Flurstücke Nr.
535, 572, 573, 574, 576, 577, 578, 579, 580, 581a, 581b, 582, 583, 584, 585, 586a, 586b, 586c, 586d, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 595, 596, 881, 882, 894, 895, 927, 928, 929, 930

Flur 6: Flurstücke Nr.
605, 606, 607a, 607b, 607c, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652a, 662, 663, 664, 665a, 665b, 666, 667, 668, 669a, 669b, 669c, 669d, 670, 671, 672, 673a, 673b, 674, 675, 805, 806, 827, 828, 846, 847, 915, 916

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eichelborn

Nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25.06.1997, Az.: 1-3-0166, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Eichelborn, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden hinzugezogen:
Gemarkung Bechstedtstraß, Flur 6, Flurstücke Nr.: 357/1, 357/2 und 370.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Erweiterung der Zielstellung des Flurbereinigungsverfahrens

Zusätzlich zur Bereitstellung von Land

- für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 4 Eisenach Dresden, Abschnitt Erfurt/Ost - Eichelborn,
- für den Neubau der Ortsumgehung B 7 Mönchenholzhausen und
- für den Ausbau der L 1056

dient das Verfahren der Bereitstellung von Land für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Eichelborn.

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind Mitglieder der mit Flurbereinigungsbeschluss vom 25.06.1997 entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eichelborn".

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte)

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

a) die Träger des Unternehmens;

b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

6. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Flurneuordnungsamt Gotha** anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt

bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet.

9. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Mönchenholzhausen, Klettbach, Bechstedtstraß, Utzberg und Erfurt (Informationszentrum Fischmarkt 27 für alle Ortsteile) und den angrenzenden Gemeinden Niederzimmern, Hopfgarten, Nohra, Isseroda, Gutendorf, Bad Berka, Tonndorf, Nauendorf, Hohenfelden, Elleben und Kirchheim zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Für das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25.06.1997, Az.: 1 - 3 - 0166, festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Eichelborn wird das Verfahren jetzt mit einer erweiterten Zielstellung fortgeführt und um die unter 1. aufgeführten Flurstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 0,3 ha erweitert.

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens mit Beschluss vom 25.06.1997 erfolgte auf Antrag der Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen, um die durch den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 4 Eisenach - Dresden, Abschnitt Erfurt/Ost - Eichelborn, und durch den Neubau der Ortsumgehung B 7 Mönchenholzhausen und Ausbau der L 1056 verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes zu mildern bzw. zu vermeiden. Der entstehende Landverlust soll auf einen großen Kreis von Eigentümern verteilt werden

Grund für die Erweiterung der Zielstellung des Flurbereinigungsverfahrens und die Hinzuziehung der aufgeführten Flurstücke zum festgestellten Flurbereinigungsgebiet

ist der Antrag der Enteignungsbehörde vom 26.02.1997 auf die Einbeziehung des Neubaus der Tank- und Rastanlage Eichelborn in das bereits angeordnete Verfahren Eichelborn. Für den Neubau der Tank- und Rastanlage wurde mit Datum vom 30.07.1999 der Planfeststellungsbeschluss erlassen.

Es ist abzusehen, dass die benötigten Flächen für den geplanten Neubau der Tank- und Rastanlage und die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom Unternehmensträger nicht ausnahmslos frei erworben werden können, so dass ohne Flurbereinigung eine Enteignung erforderlich werden würde.

Der Neubau der Tank- und Rastanlage verursacht Eingriffe in das Eigentum und in die Agrarstruktur, die für die Betroffenen Wirtschafterschwernisse darstellen und betriebswirtschaftliche Einbußen bedeuten. Diese Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch eine Neuordnung des gesamten Verfahrensgebietes mildern bzw. vermeiden.

Im Flurbereinigungsgebiet können genügend Tauschgrundstücke erworben werden, so dass im Flurbereinigungsplan die für die Unternehmenszwecke benötigten Flächen dem Unternehmensträger zugewiesen werden können. Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG angemessen entsprochen werden.

Die zum Neubau der Tank- und Rastanlage benötigten Flurstücke, einschließlich notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft, liegen, bis auf die drei zum Flurbereinigungsgebiet noch hinzugezogenen Flurstücke, innerhalb des am 25.06.1997 angeordneten Verfahrensgebietes der Flurbereinigung Eichelborn.

Die Erweiterung des Verfahrensgebietes durch die Hinzuziehung der Flurstücke gemäß Nr. 1. ist notwendig, um die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG vom Flurneuordnungsamt Gotha in einer weiteren Aufklärungsversammlung am 22.04.1999 in Mönchenholzhausen über die erweiterte Zielstellung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 8 Nr. 2 FlurbG) und die damit verbundene Änderung des Verfahrensgebietes aufgeklärt worden.

Die Voraussetzungen zum Erlass dieses Beschlusses sind gegeben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) liegen vor.

Die Neuordnung und Erweiterung der Rastanlage Eichelborn erfolgt im Zusammenhang mit dem Ausbau der BAB A 4. Der bereits erfolgte bzw. in Abschnitten noch durchzuführende sechsstreifige Ausbau dient der Anpassung der Verkehrsinfrastruktur an das gestiegene Verkehrsaufkommen. Die Anpassung muss auch für den ruhenden Verkehr erfolgen, da Voraussetzung für den funktionierenden Verkehr auf einer stark befahrenen Autobahn die Bereitstellung ausreichender

Parkmöglichkeiten ist. Damit soll den Verkehrsteilnehmern die Möglichkeit zum Ausruhen und Rasten gegeben werden, um Unfälle durch Übermüdung und zu lange Fahrzeiten zu vermeiden.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.1999 ist für diese Maßnahme der Sofortvollzug angeordnet worden.

Da aus vorstehenden Gründen mit dem Neubau der Tank- und Rastanlage so schnell wie möglich begonnen werden soll, muss auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch die Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen.

Somit überwiegen das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung eingelegter Rechtsbehelfe.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der OU B7 Mönchenholzhausen, des Ausbaus der BAB A 4 sowie des Neubaus der Tank- und Rastanlage Eichelborn geschehen muss, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,
Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Ausfertigungsvermerk TMLNU v.13.09.1999

gez. Schreiber

gez. Dr. Prell

OAR

DS

Flurneuordnungsamt Gotha
Am Nützeleber Feld 2
99867 Gotha
Az.: 1 - 3 - 0166

Gotha, den 20.11.00

Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eichelborn

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 BGBl. I S. 1430 wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25.06.1997, Az.:1-3-0166, festgestellte und mit Beschluss des TMLNU vom 13.09.1999 zum gleichen Aktenzeichen letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Eichelborn erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Bechstedtstraß

Flur 2: Flurstücke Nr. 71/2, 108/2, 117/4,
Flur 5: Flurstücke Nr. 331/8, 331/11,
Flur 6: Flurstücke Nr. 363/9, 382/9

1.1.2 Gemarkung Büßleben

Flur 1: Flurstück Nr. 122/1
Flur 11: Flurstück Nr. 135/1

1.1.3 Gemarkung Eichelborn

Flur 5: Flurstück Nr. 516/1

1.1.4 Gemarkung Hayn

Flur 2: Flurstücke Nr. 61/4, 64/1, 67/1, 67/3, 69/3,
Flur 4: Flurstück Nr. 268/4,
Flur 5: Flurstücke Nr. 250/9, 250/10

1.1.5 Gemarkung Klettbach

Flur 6: Flurstücke Nr. 630/2, 631/2, 632/2, 693/6,
Flur 9: Flurstücke Nr. 526/2, 526/5, 527/2, 527/5, 528/2, 528/5, 529/2, 529/5,
530/3, 530/6, 531/3, 531/6, 532/3, 532/6, 533, 534, 535, 536, 537/3, 537/6,
538/3, 538/6, 539/3, 539/6, 540/3, 540/6, 541/3, 541/6, 542/3, 542/6, 543/3,
543/6, 2156/2

1.1.6 Gemarkung Mönchenholzhausen

Flur 6: Flurstücke Nr. 528/1, 541/1, 553/1

1.1.7 Gemarkung Obernissa

Flur 2: Flurstück Nr. 183/1
Flur 3: Flurstück Nr. 237/1

Flur 4: Flurstück Nr. 325/1

1.1.8 Gemarkung Rohda

Flur 4: Flurstücke Nr. 337, 364/4, 365/5, 435/15, 435/3, 435/17, 435/19,

Flur 5: Flurstücke Nr. 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 405, 406/5, 437/5

1.1.9 Gemarkung Sohnstedt

Flur 2: Flurstück Nr. 128/1

Flur 3: Flurstücke Nr. 179/1, 179/3

1.1.10 Gemarkung Utzberg

Flur 5: Flurstück Nr. 535/2

Flur 6: Flurstücke Nr. 646/1, 667/1, 675/2

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden hinzugezogen:

1.2.1 Gemarkung Oberrnissa

Flur 4: Flurstück Nr. 332/1

1.3 Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von 1528 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für das zugezogene Flurstück wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt Gotha, Am Nützleber Feld 2, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart des Grundstückes im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstaben b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden und angrenzende Gemeinden in den Verwaltungsgemeinschaften "Grammetal" in Isseroda, der VG "Ilmtal" in Kranichfeld, der VG "Riechheimer Berg" in Kirchheim sowie im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstraße 34) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Für das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25.06.1997, Az.: 1-3-0166, festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Eichelborn soll die Verfahrensgrenze vermessungstechnisch hergestellt werden. Zur Senkung des Vermessungsaufwandes und zur Einhaltung einer zweckdienlichen Verfahrensgröße wurde bei Grundstückseigentümern von Wegen und Wald die Einwilligung zur Sonderung eingeholt. Nach erfolgter Sonderung in den Katasterämtern wird die Gebietsabgrenzung auf den zweckmäßigen und kostengünstigen Grenzverlauf durch Korrektur der Flurstücksliste vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Flurneuordnungsamt Gotha
Am Nützleber Feld 2

99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Hepping
Amtsleiter



FLURNEUORDNUNGSAMT GOTHA

Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

Az.: 1 - 3 - 0166

Gotha, den 03.02.2003

Änderungsbeschluss

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eichelborn

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987 wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25.06.1997, Az.:1-3-0166, festgestellte und mit Beschluss des TMLNU vom 20.11.2000 zum gleichen Aktenzeichen letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Eichelborn erneut wie folgt geringfügig geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Mönchenholzhausen	1	114
	2	186/2 und 186/10

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von 1526 ha.

2. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinde Mönchenholzhausen und angrenzende Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal", Schloßstraße 19 in 99428 Isseroda zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Änderung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 25.06.1997 ist notwendig geworden, weil eine Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum

nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) beantragt worden ist.

Die Voraussetzungen zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum in einem schnellen und einfachen Verfahren nach den Bestimmungen des achten Abschnittes des LwAnpG waren durch den Flurbereinigungsbeschluss Eichelborn nicht gegeben.

Die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum wird für diese aus dem Flurbereinigungsgebiet Eichelborn ausgeschlossenen Flurstücke in einem selbständigen Bodenordnungsverfahren nach § 64 i.V.m. § 56 des LwAnpG erfolgen.

Durch die vorgenannten Ausschließungen erfährt das Verfahrensgebiet eine Verkleinerung von ca. 2.1 ha. Diese Veränderung ist als geringfügig zu betrachten. Somit ist die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 FlurbG gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Flurneuordnungsamt Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Hepping
Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

Gotha, 08.08.2007

Az.: 1 - 3 - 0166

Änderungsbeschluss Nr. 4

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eichelborn

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25.06.1997 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Eichelborn, Az.: 1-3-0166, zuletzt geändert am 03.02.2003 wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden hinzugezogen:

- 1.1.1 Gemarkung Obernissa, Flur 2, Flurstücke Nr.: 124, 125
Gemarkung Büßleben, Flur 11, Flurstück Nr.: 135/1
- 1.1.2 Gemarkung Obernissa, Flur 4, Flurstücke Nr.: 332/2, 333
- 1.1.3 Gemarkung Klettbach, Flur 6, Flurstücke Nr.: 633/4, 633/5
- 1.1.4 Gemarkung Eichelborn, Flur 5, Flurstück Nr. : 494/4
- 1.1.5 Gemarkung Hayn, Flur 2, Flurstück Nr.: 76
- 1.1.6 Gemarkung Büßleben, Flur 1, Flurstücke Nr.: 316/4, 317/1, 122/3
- 1.1.7 Gemarkung Sohnstedt, Flur 3, Flurstück Nr.: 179/1
- 1.1.8 Gemarkung Bechstedtstraß, Flur 5, Flurstück Nr.: 331/8
- 1.1.9 Gemarkung Klettbach, Flur 9, Flurstück Nr.: 528/5

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

- 1.2.1 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 4, Flurstücke Nr.: 411/1, 411/2, 418/1, 404/1, 404/2, 404/3, 406, 407, 422/2, 423/1, 423/2, 424, 425, 426/1, 426/2, 576, 577, 603, 604, 605, 606, 607
- 1.2.2 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 5, Flurstücke Nr.: 451/2, 458/1, 459/2, 460/2, 461/2, 462/2, 470, 475, 476, 477, 598/1

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1506 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte)

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurneubereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden sowie in den angrenzenden Gemeinden

- in der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" in Isseroda,
- im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstr. 34) für alle Stadtteile,
- in der Verwaltungsgemeinschaft "Kranichfeld" in Kranichfeld,
- in der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" in Kirchheim und
- in der Stadtverwaltung Bad Berka

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

zu 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3:

Die Zuziehung erfolgt, da bei der Herstellung der Verfahrensgrenze festgestellt wurde, dass vorhandene befestigte Wege über die genannten Flurstücke verlaufen und sich eine Anpassung an die tatsächlichen örtlichen

Gegebenheiten erforderlich macht. Somit besteht bodenordnerischer Handlungsbedarf.

zu 1.1.4 und 1.1.5:

Die Hinzuziehungen erfolgen zur vereinfachten vermessungstechnischen Bearbeitung des Verfahrens.

zu 1.1.6: Bei der Feststellung der Verfahrensgrenze wurde festgestellt, dass das Kreuzungsbauwerk der B 7 und der Zufahrt zum Güterverkehrszentrum nur teilweise über vorhandene Wegeflurstücke verläuft. Bodenordnerischer Handlungsbedarf rechtfertigt die Zuziehung dieser Flurstücke.

zu 1.1.7: Das zuzuziehende Flurstück bildet mit dem angrenzenden bereits dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstück 180/3 eine gemeinsame Wirtschaftseinheit. Im Flurbereinigungsverfahren wird eine Vereinigung angestrebt.

zu 1.1.8: Zur späteren Umsetzung eines abgerundeten ausgebauten Wegenetzes macht sich die Zuziehung des Wegeflurstücks erforderlich.

Zu 1.1.9: Das Flurstück wurde mit Änderungsbeschluss vom 20.11.2000 ausgeschlossen.

Es wurde übersehen, dass das Flurstück mit dem im Verfahren gelegenen Flurstück 528/4, Flur 9, Gemarkung Klettbach ein gemeinsames Grundstück bildet. Mit der Wiedereinbeziehung in das Verfahren wird der Fehler geheilt.

zu 1.2.1: Die zum Gewerbegebiet Möbelhaus RIEGER gehörenden Flurstücke sowie ein angrenzendes bebautes Flurstück werden ausgeschlossen, da in diesem Bereich kein bodenordnerischer Handlungsbedarf besteht.

zu 1.2.2: Die auszuschließenden Flächen liegen im Bereich des Speichers Hochstedt/Vieselbach. Die bisherige Abgrenzung des Verfahrensgebietes orientiert sich in diesem Bereich an bestehenden Gemarkungsgrenzen, deren Grenzpunkte z.T. nicht zugänglich sind. Diese Abgrenzung ist aus vermessungstechnischen Gründen und im Hinblick auf eine sinnvolle Neuzuteilung unzweckmäßig. Eine neue Verfahrensabgrenzung wurde an einem örtlich vorhandenen Weg festgelegt.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes reduziert sich von 1526 ha auf 1506 ha. Für die Zielstellung des Verfahrens ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Da die Flächenänderung im Verhältnis zur Größe des bisherigen Verfahrensgebietes unbedeutend ist, ist die Änderung des Verfahrensgebietes als geringfügig nach § 8 (1) FlurbG einzustufen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Eichelborn hat der geplanten Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 (1) FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Eichelborn gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Hepping (DS)
 Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

Gotha, 28.01.2010

Az.: 1 - 3 - 0166

Änderungsbeschluss Nr. 5

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eichelborn

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, heute Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, vom 25.06.1997 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Eichelborn, Az.: 1-3-0166, zuletzt geändert am 08.08.2007, wie folgt geringfügig geändert:

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden hinzugezogen:

1.2.1 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 1, Flurstück Nr.: 114

1.2.2 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 2, Flurstücke Nr.: 186/12, 186/18

1.3 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.2.3 Gemarkung Büßleben, Flur 1, Flurstück Nr.: 316/5

1.2.4 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 4, Flurstücke Nr.:

381/3, 381/4, 381/5, 381/6, 381/7, 381/8, 381/9, 381/10, 381/11, 381/13,
381/14, 381/15, 381/16, 381/17, 381/18, 381/19, 381/20, 381/21, 381/22,
381/23, 381/24, 381/25, 381/27, 381/28, 381/29, 381/30, 381/31, 381/32,
381/33, 381/34, 568/1, 568/3, 568/4, 568/8, 568/9, 568/10, 568/11, 568/12,
568/13, 568/14, 568/15, 568/16, 568/17, 568/18, 568/19, 568/20, 568/21,
568/25, 568/26, 568/27, 568/29, 568/30, 568/31, 568/32, 568/33, 568/34,
568/35, 568/36, 568/37, 568/38, 568/39, 568/40, 568/41, 568/42, 568/43,
568/44, 568/45, 568/46, 568/47, 568/48, 568/49, 568/50, 568/51, 568/52,
568/53, 568/130, 591/1, 591/2, 591/3, 591/4, 591/5, 591/7, 591/8, 591/9,
591/10, 591/11, 591/12, 591/13, 591/14, 591/15, 591/16, 591/17, 591/18,
591/20, 591/21, 591/22, 591/23, 591/24, 591/25, 591/26, 591/27, 592/1,
592/2, 592/3, 592/5, 592/6, 592/7, 592/8, 592/9, 592/10, 592/11, 592/12,
592/13, 592/14, 592/15, 592/16, 592/18, 592/19, 592/20, 592/21, 592/22,
592/23, 592/24, 592/25, 592/26, 592/27, 592/28, 592/29, 592/32, 592/33,
592/34, 592/35, 592/36, 592/37, 592/38, 592/39, 592/40, 592/41, 593/1,
593/2, 593/3, 593/4, 593/5, 593/6, 593/7, 593/8, 593/9, 593/10, 593/11,
593/12, 593/13, 593/14, 593/15, 593/16, 593/17, 593/18, 593/19, 593/20,
593/21, 593/23, 593/24, 593/25, 593/26, 594/1, 594/2, 594/3, 594/4, 594/5,

594/6, 594/7, 594/8, 594/9, 594/10, 594/11, 594/12, 594/13, 594/17, 594/18,
594/19, 594/20, 594/21, 594/22, 594/24, 594/25, 594/26, 594/27, 594/28,

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1502 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte)

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

- h) der Träger des Unternehmens;
- i) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- j) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- k) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- l) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- m) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- n) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurneubereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden sowie in den angrenzenden Gemeinden

- in der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" in Isseroda,
- im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstr. 34) für alle Stadtteile,
- in der Verwaltungsgemeinschaft "Kranichfeld" in Kranichfeld,
- in der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" in Kirchheim und
- in der Stadtverwaltung Bad Berka

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

zu 1.1.1 und 1.1.2

Für ein gesondertes, zwischenzeitlich bestandskräftiges abgeschlossenes Bodenordnungsverfahren gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz wurden zur vorgezogenen Bearbeitung 2003 im 3. Änderungsbeschluss der Ausschluss der genannten Flurstücke veranlasst. Diese werden zur weiteren Regulierung in angrenzenden Bereichen wieder zugezogen

zu 1.2.1

Durch die Ansiedlung neuer Investoren im Güterverkehrszentrum Erfurt wurde die Teilung des Flurstücks 316/4 erforderlich. Von den neu entstandenen Flurstücken 316/5 und 316/6 verbleibt nur die 316/6 im Verfahrensgebiet.

zu 1.2.2

Das gesamte Neubaugebiet „Am Kirschgarten“ wird ausgeschlossen, da in diesem Bereich keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich sind.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes reduziert sich von 1506 ha auf 1502 ha. Für die Zielstellung des Verfahrens ergeben sich dadurch keine Änderungen. Da die Flächenänderung im Verhältnis zur Gesamtgröße des bisherigen Verfahrensgebietes unbedeutend ist, kann die Änderung des Verfahrensgebietes als geringfügig nach § 8 (1) FlurbG eingestuft werden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Eichelborn hat der geplanten Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 (1) FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Eichelborn gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mathias Geßner
Amtsleiter

(DS)

Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt
Flurbereinigungsgebiet Gotha
Flurbereinigungsverfahren Eichelborn
Flurbereinigungsverfahren Mönchenholzhausen-Ort
Az. 1-3-0166
Az. 1-2-0716

Erfurt, den 21. Mai 2019

Teilungs- und Änderungsbeschluss Nr. 6

1. Abteilung des Flurbereinigungsgebietes Mönchenholzhausen-Ort vom Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Eichelborn sowie teilweise Änderung der Verfahrensart

1.1 Nach § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), wird von dem mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25. Juni 1997, Az. 1-3-0166, festgestellten und durch Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 28. Januar 2010, Az. 1-3-0166, geänderten Flurbereinigungsgebiet Eichelborn der nachstehend beschriebene Teil abgeteilt und die Flurbereinigung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Mönchenholzhausen-Ort, Az. 1-2-0716, nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FlurbG fortgeführt:

Gemarkung Mönchenholzhausen

Flur 1

alle Flurstücke

Flur 2

Flurstücke Nr. 180/6, 180/7, 180/9, 181, 184/3, 184/4, 184/5, 184/6, 184/7, 184/8, 185/6, 185/8, 185/9, 185/10, 185/11, 186/4, 186/7, 186/8, 186/9, 186/11, 186/12, 186/14, 186/15, 186/16, 186/17, 186/18, 186/19, 187, 188, 189, 190, 191/1, 191/2, 192, 193, 197, 198, 199, 200/1, 200/2, 201/1, 202/1, 202/2, 203/1, 203/2, 204, 205, 206/1, 206/2, 206/3, 208/1, 208/2, 209/2, 209/5, 209/6, 210/1, 210/2, 213/1, 227, 228/1, 230/1, 231, 232, 233, 234/2, 235, 237/1, 238/2, 239/2, 241, 242, 243/1, 245/1, 562/1, 562/2, 563/1, 563/2, 595, 596, 597, 610/1, 610/2

Flur 4

Flurstücke Nr. 320/1, 320/3, 377/1, 377/2, 378, 378/1, 378/2, 378/3, 378/4, 378/5, 378/6, 378/7, 378/8, 378/9, 378/10, 378/11, 378/13, 378/16, 378/17, 378/18, 378/19, 378/20, 378/21, 378/22, 378/24, 378/25, 378/26, 378/27, 378/28, 378/29, 378/30, 378/31, 400, 401/1, 401/2, 401/3, 401/4, 401/5, 401/7, 401/8, 401/9, 402/1, 402/2, 402/3, 402/4, 418/2, 418/3, 419, 422/1, 384/2, 399/2, 436/2

Flur 5

Flurstücke Nr. 473/2, 473/3, 474, 500/1, 500/2, 502/1, 503/2, 503/3, 504/2, 504/3, 504/4, 504/5, 504/6, 505/4, 505/5, 506/1, 506/2, 506/3, 506/4, 508, 510, 511, 600/1, 600/3, 600/4, 601/1, 601/4, 619/3, 624

Das Flurbereinigungsgebiet Mönchenholzhausen-Ort hat nunmehr eine Größe von 71 ha.

- 1.2 Der nicht in das Flurbereinigungsgebiet Mönchenholzhausen-Ort einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsgebietes Eichelborn bildet weiter das Gebiet der Flurbereinigung Eichelborn, Az. 1-3-0166.

Das Verfahren Eichelborn wird weiter als Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG fortgeführt.

- 1.3 Nach § 8 Abs. 1 des FlurbG wird das Verfahrensgebiet Eichelborn wie folgt geringfügig geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Gemarkung Büßleben
Flur 1
Flurstücke Nr. 316/17, 316/19

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Mönchenholzhausen
Flur 4
Flurstücke Nr. 404/1, 404/2, 404/3, 406, 407, 411/1, 418/1, 422/2, 423/1, 423/2, 424, 425, 426/2, 576, 577, 603, 604, 605, 606 607

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet Eichelborn hat nunmehr eine Größe von 1.457 ha.

2. Teilnehmergeinschaften

- 2.1 Die Eigentümer der im abgeteilten Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Mönchenholzhausen-Ort“.
- 2.2 Die Eigentümer der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden weiter die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eichelborn“.
- 2.3 Beide Teilnehmergeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist Mönchenholzhausen.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer, die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von unabhängigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) die Träger des Unternehmens;
 - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde (TLBG) die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die zugezogenen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (TLBG) erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Darüber hinaus gelten die o.g. Einschränkungen des Eigentums nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG für die den beiden Flurbereinigungsgebieten bereits unterliegenden Grundstücke fort.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen und einer Gebietsübersichtskarte versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden:

- Mönchenholzhausen, Bechstedtstraß und Nohra in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
 - Klettbach in der Gemeindeverwaltung, Am Teich 2, 99102 Klettbach
 - Landeshauptstadt Erfurt im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, - Bauinformationsbüro, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt
- während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Eichelborn wurde mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25. Juni 1997 als kombiniertes Verfahren nach § 87 FlurbG (Feldlage), für den 6-spurigen Ausbau der Bundesautobahn A 4 und den Neubau der Ortsumfahrung der Bundesstraße B 7 Mönchenholzhausen, sowie nach § 1 FlurbG zur Regulierung der Ortslage Mönchenholzhausen angeordnet.

Aufgrund zeitlicher Verzögerungen in den vergangenen Jahren konnte das Verfahren für den nach § 87 FlurbG angeordneten Bereich nicht in der gebotenen Eile weitergeführt werden.

Zu Ziffer 1.1

Für die Ortslage Mönchenholzhausen besteht anhaltender Regulierungsbedarf. Ein Teil des im Orts- und Ortsrandbereich katastermäßig vorhandenen Wege- und Gewässernetzes wurde in der Örtlichkeit umverlegt bzw. beseitigt. Im Ergebnis entspricht die Örtlichkeit nicht mehr dem Nachweis des Liegenschaftskatasters. Darüber hinaus bestehen Erschließungsmängel in der Ortslage sowie baurechtswidrige Zustände. Zur Beseitigung der Mängel sind Regulierungsmaßnahmen vorgenommen worden bzw. werden noch vorgenommen.

Dementsprechend ist es notwendig die Regulierungsergebnisse im Flurbereinigungsplan zusammenzufassen. Insbesondere soll durch die vorgezogene Durchführung der Flurbereinigung in der Ortslage Mönchenholzhausen die Behinderung möglicher Investitionstätigkeiten beseitigt werden.

Aus den o.g. Gründen ist die Teilung des Flurbereinigungsgebietes Eichelborn notwendig. Die beschleunigte Verfahrensbearbeitung der Ortslage dient dem Interesse der betroffenen Eigentümer. Die Teilung erfolgt unter Berücksichtigung einer möglichst engen Abgrenzung

der zu regulierenden Ortslage und unter Beachtung der vorhandenen I Mängel im Ortsrandbereich sowie der kataster- und vermessungstechnischen Belange.

Die Umstellung des vormals nach § 1 FlurbG angeordneten Verfahrens, die Ortslage Mönchenholzhausen betreffend, zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG ist möglich, weil kein Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in der Ortslage erfolgt bzw. vorgesehen ist und somit die Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG entbehrlich wird.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FlurbG liegen vor.

Zu Ziffer 1.3

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 25. Juni 1997 und dem Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 08. August 2007 wurde das Flurbereinigungsverfahren Eichelborn so abgegrenzt, dass Teile des Gewerbegebietes „Güterverkehrszentrum“ innerhalb des Verfahrensgebietes liegen.

Die jetzige Verfahrensgrenze verläuft im südlichen Bereich durch das Gewerbegebiet. Um die Grenze des Flurbereinigungsverfahrens der Grenze des Gewerbegebietes anzupassen, werden die unter 1.3 beschriebenen Flurstücke der Gemarkung Büßleben aus dem Flurbereinigungsgebiet Eichelborn ausgeschlossen.

Die im Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 08. August 2007 unter 1.2.1 getroffene Festlegung wird korrigiert. Der Bereich der zum Möbelhaus gehörenden Flurstücke der Gemarkung Mönchenholzhausen wird aus bodenordnerischen Gründen wieder in das Flurbereinigungsgebiet Eichelborn einbezogen.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist als geringfügig nach § 8 Abs. 1 FlurbG einzustufen. Die Flächenänderung ist im Verhältnis zur Größe des bisherigen Verfahrensgebietes unbedeutend.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Eichelborn hat der geplanten Teilung und Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Teilungs- und Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 und 3 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Eichelborn gegeben.

Gemäß Artikel 40 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18. Dezember 2018, welches am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurde das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) durch Verschmelzung des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation und der für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Teile der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Gotha und Meiningen als dem für das Kataster- und Vermessungswesen sowie für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde errichtet.

Gemäß § 1 Abs. 5 des Artikels 40 gehen die Aufgaben und Befugnisse der oben genannten Ämter mit Inkrafttreten des Gesetzes auf das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation über.

Nach § 10 Abs. 1 des Artikels 40 werden die von den oben genannten Behörden geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation fortgeführt. Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation tritt in alle von den oben genannten Behörden begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Verträge, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist daher für den Erlass dieses Beschlusses zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Claus Rodig
Referatsleiter

(DS)

**Änderungsbeschluss Nr. 7 der Flurbereinigung Eichelborn
Änderungsbeschluss Nr. 1 der Flurbereinigung Mönchenholzhausen-Ort
(Gemeinsamer Änderungsbeschluss)**

1. Änderung der Flurbereinigungsgebiete Eichelborn und Mönchenholzhausen-Ort

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), werden das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25. Juni 1997, Az. 1-3-0166, festgestellte und durch den Beschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 21. Mai 2019, Az. 1-3-0166, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Eichelborn und das mit Beschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 21. Mai 2019, Az. 1-3-0716, durch Abteilung vom Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Eichelborn entstandene, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Mönchenholzhausen-Ort wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Eichelborn werden ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Mönchenholzhausen
Flur 2 Flurstück Nr. 226/2
Flur 3 Flurstück Nr. 320/6

1.1.2 Gemarkung Mönchenholzhausen
Flur 5 Flurstück Nr. 501

1.2 Die vorgenannten Flurstücke werden zeitgleich zum Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Mönchenholzhausen-Ort zugezogen.

1.3 Aus dem Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Mönchenholzhausen-Ort werden ausgeschlossen:

Gemarkung Mönchenholzhausen
Flur 2 Flurstücke Nr. 191/2, 202/2, 203/2
Flur 5 Flurstück Nr. 474/1

1.4 Die vorgenannten Flurstücke werden zeitgleich zum Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Eichelborn zugezogen.

Das Flurbereinigungsgebiet Eichelborn hat nunmehr eine Größe von 1.454 ha und das Flurbereinigungsgebiet Mönchenholzhausen-Ort hat nunmehr eine Größe von 71 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird nunmehr in dem jeweiligen Verfahren die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Eichelborn Mönchenholzhausen-Ort zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind nunmehr Mitglieder der mit den Flurbereinigungsbeschlüssen vom 25. Juni 1997 und dem Flurbereinigungsbeschluss vom 21. Mai 2019 nach § 16 FlurbG entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eichelborn“ bzw. „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mönchenholzhausen-Ort“.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Für alle unter Nr. 1 aufgeführten Grundstücke gelten die seit dem Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses für das Verfahren Eichelborn vom 25. Juni 1997 und des Flurbereinigungsbeschlusses für das Verfahren Mönchenholzhausen-Ort vom 21. Mai 2019 bestehenden Einschränkungen des Eigentums weiter.

5. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird den betroffenen Grundstückseigentümern gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmern am Flurbereinigungsverfahren zugestellt.

Begründung

Nach der Abteilung des Flurbereinigungsverfahrens Mönchenholzhausen-Ort vom Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Eichelborn am 21. Mai 2019 wurde in einem weiteren Schritt begonnen, die Verfahrensgrenze des Flurbereinigungsverfahrens Mönchenholzhausen-Ort wiederherzustellen. Dabei wurde festgestellt, dass sich einige Grenzpunkte nur mit erheblichen Aufwand eindeutig bestimmen lassen, so dass eine Anpassung erforderlich wurde. Diese betrifft den Ausschluss und die Zuziehung der unter den Ziffern 1.1.1 und 1.3 genannten Flurstücke. Die Grenzwiederherstellung der Verfahrensgrenze ist somit nicht nur einfacher sondern auch kostengünstiger durchführbar.

Darüber hinaus wird durch diese Änderung die Verfahrensgrenze an topographische Gegebenheiten angepasst. Die Grenze ist in der Örtlichkeit besser erkennbar. Auch werden für die Teilnehmer der Flurbereinigungen die jeweiligen Möglichkeiten der Regulierung optimiert.

Das unter Ziffer 1.1.2 aufgeführte Flurstück wurde vergessen, in Ziffer 1.1 des Teilungs- und Änderungsbeschlusses Nr. 6 vom 21. Mai 2019 mit aufzuführen. Dieser Fehler wird hiermit geheilt.

Alle betroffenen Flurstücke unterliegen unverändert einem der Flurbereinigungsverfahren, die im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesautobahn A 4 und den Neubau der Ortsumfahrung der Bundesstraße B 7 Mönchenholzhausen, sowie der Regulierung der Ortslage Mönchenholzhausen eingeleitet wurden. Somit kann die Änderung für beide Verfahren als geringfügig eingestuft werden. Mit der Änderung der Verfahrensgebiete wird der Zweck beider Flurbereinigungsverfahren weiterhin erreicht.

Die Vorstände der Teilnehmergeinschaften wurden zur Änderung der Verfahrensgebiete gehört.

Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass des Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für die Flurbereinigungsverfahren Eichelborn und Mönchenholzhausen-Ort gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Claus Rodig
Referatsleiter



Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Änderungsbeschluss Nr. 8

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eichelborn

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25. Juni 1997, Az. 1-3-0166, festgestellte und durch Beschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 03. Februar 2023, Az. 1-3-0166, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Eichelborn erneut wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Mönchenholzhausen
Flur 4 Flurstücke Nr. 411/2 und 426/1

Das Flurbereinigungsgebiet hat weiterhin eine Größe von 1.454 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 25. Juni 1997 nach § 16 FlurbG entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eichelborn".

4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG i.V.m. § 88 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben
- g) die Unternehmensträger.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ist nach § 34 Abs. 1 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich; bei Absatz d) im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Nach § 35 Abs. 1 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

6. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird den betroffenen Grundstückseigentümern gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren zugestellt.

Begründung

Die unter Ziffer 1 genannten Flurstücke wurden versehentlich nicht in den Teilungs- und Änderungsbeschluss Nr. 6 vom 21. Mai 2019 übernommen. Da jedoch ein räumlicher Zusammenhang mit den im Teilungs- und Änderungsbeschluss Nr. 6 genannten Flurstücken besteht, ist die Einbeziehung der unter Ziffer 1 genannten Flurstücke erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

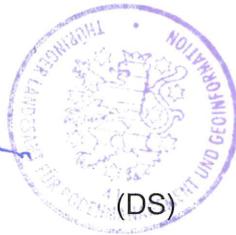
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Im Auftrag

i. V. C. Janzen

Claus Rodig
Referatsleiter



Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.